



Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02)

und

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) (21.08.03)

Ort: Lämmlisbrunnenstrasse 54 (Baudepartement), Hochhaus EG, Sitzungsraum Nr. 007

Zeit: Mittwoch, 22. Oktober 2008, 09.15 Uhr bis 14.15 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

Kommissionspräsidentin Stadler-Egli Margrit, Bazenheid
Böhi Erwin, Wil
Boppart Peter, Andwil
Bosshart Beat, Altenrhein
Denoth Reto F., St.Gallen
Gächter Oskar, Heerbrugg
Gemperle Felix, Goldach
Götte Michael, Tübach
Güntensperger Heinz, Dreien
Güntzel Karl, St.Gallen
Huser Marie-Theres, Wagen
Lorenz Marlies, Wittenbach
Noger Arno, St.Gallen
Ritter Werner, Hinterforst
Roth Urs, Amden
Steiner Marianne, Kaltbrunn
Tinner Beat, Azmoos

Vertreter des Departements des Innern und Sachverständige:

Hilber Kathrin, Regierungsrätin, Departement des Innern
Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern
Walser Heinz, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern
Hug Marianne, juristische Mitarbeiterin, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern
Blatter Gerda, Leiterin Bürgerrecht / Namensänderungen, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern, Protokoll
Bucheli Markus, Kompetenzzentrum Legistik, Staatskanzlei

Entschuldigt: Götte Michael, Tübach (ab 12.15 Uhr)

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Informationsteil

- a) Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates und Stellung der Ortsgemeinden
 - b) Zuständiges Organ für den Einbürgerungsbeschluss und Änderungen des Bundesrechts
 - c) Beantwortung von Sachfragen
3. Eintreten
- a) Eintretensvotum
 - b) Eintretensdiskussion
 - c) Abstimmung über Eintreten
4. Spezialdiskussion
5. Schlussabstimmung
6. Medienmitteilung

Unterlagen: II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02) und III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) (21.08.03), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2008 (Beratungsunterlagen)

Beilagen : Folien (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates und Stellung der Ortsgemeinden)

- Folien (Zuständiges Organ für den Einbürgerungsbeschluss und Änderungen des Bundesrechts)

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (8)
- Departement des Innern (5)

1. Begrüssung und Mitteilungen

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie folgende Personen:

lic.phil. Kathrin Hilber, Regierungsrätin, Departement des Innern
Dr. Markus Bucheli, Kompetenzzentrum Legistik, Staatskanzlei
Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern
Heinz Walser, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern
Gerda Blatter, Leiterin Abteilung Bürgerrecht / Namensänderung
Marianne Hug, juristische Mitarbeiterin, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Beat Bosshart-Altenrhein anstelle von Bernadette Bachmann-St.Gallen;
- Peter Boppart-Andwil anstelle von Erich Zoller-Sargans

Verantwortlich für die Protokollführung der Sitzung ist Gerda Blatter. Sie wird dabei durch Marianne Hug unterstützt.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Kommissionspräsidentin Margrit Stadler-Egli erläutert den Ablauf der Sitzung. Zuerst erfolge der Informationsteil zu beiden Vorlagen. Anschliessend beabsichtige sie, die Eintretensdiskussion und Spezialdiskussion zu beiden Vorlagen separat durchzuführen. Diese Vorgehensweise werde sie nach dem Informationsteil noch im Einzelnen erläutern und diskutieren lassen.

Die Kommissionspräsidentin eröffnet die offizielle Sitzung. In Abweichung der Traktandenliste (Traktandum 2a) werde Dr. Anita Dörler das Referat über die Einführung des Proporzverfahrens für die Wahl des Einbürgerungsrates und die Stellung der Ortsgemeinden anstelle von Marianne Hug halten.

2. Informationsteil

- a) Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates und Stellung der Ortsgemeinden

Anita Dörler bezieht sich auf die Botschaft zu den beiden Vorlagen und informiert über die Einführung des Proporzverfahrens für die Wahl des Einbürgerungsrates und die Stellung der Ortsgemeinden. Die Folien wurden abgegeben (Folien im Anhang).

Die Gelegenheit zur Fragestellung wird nicht benutzt.

- b) Zuständiges Organ für den Einbürgerungsbeschluss und Änderungen des Bundesrechts

Heinz Walser informiert über das zuständige Organ für den Einbürgerungsbeschluss und die Änderungen des Bundesrechts, welche direkten Einfluss auf die zu diskutierenden Vorlagen haben sowie auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung, der ein Gegenvorschlag der Regierung bildet. Die Folien wurden abgegeben (Folien im Anhang).

c) Beantwortung von Sachfragen

Karl Güntzel-St.Gallen stellt eine Frage zum Einbürgerungsverfahren mit folgender Situation: Ein Einbürgerungsbewerber, der die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfülle, ziehe das Gesuch nicht von sich aus zurück. Habe dieser Einbürgerungsbewerber Anspruch darauf, dass sein Gesuch trotz nicht erfüllter Voraussetzungen der Bürgerversammlung vorgelegt werde?

Heinz Walser legt dar, dass in diesem Fall dem Einbürgerungsbewerber der Rückzug seines Gesuchs nahezulegen sei. Ausserdem sei er darauf aufmerksam zu machen, dass der Einbürgerungsrat der Bürgerversammlung einen negativen Antrag stellen werde. Negative Anträge an der Bürgerversammlung kämen jedoch nur selten vor. Grundlage, wonach ein Einbürgerungsbewerber diesen Anspruch habe, sei die Kantonsverfassung, wonach die Entscheidkompetenz bei den Einbürgerungen im Allgemeinen bei der Bürgerversammlung bzw. beim Gemeindeparlament liege und nicht beim Einbürgerungsrat.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid stellt fest, dass keine weiteren Sachfragen bestehen und möchte den weiteren Ablauf der Sitzung besprechen und zur Diskussion stellen. Sie beabsichtige, die beiden Vorlagen II. und III. Nachtrag zur Kantonsverfassung separat zu beraten. Der Kantonsrat habe damals die Motion – trotz Antrag der Regierung auf Nichteintreten – gutgeheissen, weshalb die Vorlage zum II. Nachtrag zur Kantonsverfassung vorsorglich zu beraten sei. Die Diskussion sei insbesondere auch in der Spezialdiskussion erforderlich, falls der Kantonsrat auf die Vorlage eintrete. Die Diskussion der beiden Vorlagen sei deshalb unabhängig vom Eintretensentscheid zu führen. Deshalb schlage sie vor, vorab die Vorlagen zu diskutieren und erst anschliessend über Eintreten oder Nichteintreten abzustimmen. Dieses Vorgehen sei zwar unüblich, jedoch nicht gänzlich unbekannt. Die Kommissionspräsidentin stellt dieses Vorgehen zur Diskussion.

Werner Ritter-Hinterforst erachtet dieses Vorgehen für unzweckmässig. Die Eintretensdiskussion sei eine entscheidende Vorfrage um festzustellen, wie die einzelnen Stimmungen und Meinungen in den Fraktionen seien. Nur wenn diese bekannt seien, könne man letztlich über Details diskutieren. Eine Eventualdiskussion erachte er als unzweckmässig und stelle daher den Antrag, dass nach der Eintretensdebatte auch die Eintretensabstimmung erfolgen soll.

Felix Gemperle-Goldach ist der Meinung, dass die beiden Vorlagen II. und II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht getrennt werden können. Der III. Nachtrag sei ein direkter Gegenvorschlag zum II. Nachtrag, und entsprechend seien Zusammenhänge vorhanden. Die Eintretensdebatte soll deshalb übergreifend sein. Er beantrage daher auf beide Vorlagen einzutreten.

Karl Güntzel-St.Gallen beantragt ebenfalls Eintreten über beide Vorlagen. Das Parlament sei nicht an die Eintretensabstimmung der vorberatenden Kommission gebunden. Er sei der Meinung, es sei fairer, die Haltungen aufzuzeigen. Er finde es jedoch sinnvoll, beide Nachträge zu diskutieren, unabhängig davon, ob auf beide Vorlagen eingetreten werde oder nicht.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid weist auf das Verfahren hin. Die Anträge der vorberatenden Kommission zuhanden des Kantonsrates werden mit dem gelben Blatt überwiesen. Sofern auf die Vorlage nicht eingetreten würde, würde der Hauptantrag an den Kantonsrat "Nichteintreten" lauten. Sofern die Vorlage trotzdem diskutiert würde, wären entsprechende Beschlüsse als Eventualanträge an das Parlament zu qualifizieren.

Marie-Theres Huser-Wagen ist ebenfalls der Meinung, dass das Eintreten über beide Vorlagen zu diskutieren sei. Damit könne klar gestellt werden, wer welche Meinung vertrete.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid schlägt vor, die Eintretensdebatte über beide Vorlagen gesamthaft zu führen, damit anschliessend die Spezialdiskussion über beide Vorlagen sowie die Eintretensabstimmung erfolgen könne.

Gegenvorschläge für dieses Vorgehen werden keine gemacht.

3. Eintreten

a) Eintretensvotum

Regierungsrätin Kathrin Hilber erläutert die Sicht der Regierung. Bereits bei der letzten Revision der Kantonsverfassung seien die Themen Stellung der Ortsgemeinden sowie Einbürgerungen zentral gewesen. Die heutige Vorlage habe einen Zusammenhang mit den damals geführten Diskussionen. Man habe sich damals klar für die aktuell geltende Stellung der Ortsgemeinden ausgesprochen. Gleichzeitig sei jedoch Handlungsbedarf beim Einbürgerungsverfahren festgestellt worden. Aus damaliger Sicht sei wichtig gewesen, dass das Einbürgerungsverfahren vereinfacht werde. Ausserdem sollte eine Einbürgerung den Integrationsprozess einer Person zum Abschluss bringen und die Menschen, die hier leben, mit Rechten und Pflichten ausstatten. An diesen Ausgangspunkten habe sich nichts geändert, und die Regierung wolle aufgrund der Aktualität der geltenden Kantonsverfassung daran festhalten. Bezüglich der Ausführungen von Heinz Walser sei festzustellen, dass die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene die Massstäbe bei Einbürgerungsentscheiden noch enger seien. Zudem sei bekannt, dass die Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes nicht durchgesetzt werden konnte und an der Volksabstimmung abgelehnt worden sei. Momentan arbeite man daher mit einer Notverordnung, und die Regierung wolle dies ändern. Vorab sei jedoch wichtig, dass die Kompetenzordnung zwischen den bestehenden Organen sowie das Verfahren geregelt werden. Ausserdem sei auch die Problematik bezüglich Umgang mit Einbürgerungen an Bürgerversammlungen zu beachten. Die Regierung wolle verhindern, dass noch mehr Rekurse und Beschwerden erhoben würden. In diesen Fällen entscheide der Rechtsweg über eine Einbürgerung, und im schlimmsten Fall könne dieser dazu führen, dass Zwangseinbürgerungen vorzunehmen seien. Die Regierung habe sich intensiv mit diesen Diskussionen sowie mit den beiden Vorlagen befasst und sei zum Schluss gekommen, dass die Einführung des Proporzverfahrens für die Wahl der Einbürgerungsräte nicht machbar sei. Diese Meinung habe sie bereits bei der Einreichung der Motion vertreten und die ausgearbeitete Botschaft habe die Ansicht der Regierung bestätigt. Verfahren sollten demokratisch verträglich und miliztauglich sein. Die Regierung empfehle deshalb der vorberatenden Kommission, auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten, weil das Proporzverfahren nicht praktikabel und eine Vereinfachung nicht ersichtlich sei. Der Regierung sei jedoch klar, dass Handlungsbedarf bestehe. Sie sei der Meinung, dass die Gemeinden – welche eine hohe Autonomie hätten – die Einbürgerungskompetenzen festlegen sollten. Ihnen soll die Entscheidung übertragen werden, ob die Einbürgerungskompetenz dem Einbürgerungsrat übertragen werden soll. Somit gehe es darum, eine Delegationsnorm zu setzen, welche gewährleiste, dass die Verfahren korrekt durchgeführt werden. Die Einführung von Einbürgerungsräten habe sich diesbezüglich bewährt. Gleichzeitig soll die Bürgerschaft jedoch entscheiden können, ob sie diese Kompetenz dem Einbürgerungsrat übertragen möchte. In zwölf Kantonen der Schweiz sei dies bereits der Fall. Nur noch der Einbürgerungsrat entscheide über Einbürgerungen, und die seither gemachten Erfahrungen seien durchwegs positiv. Regierung sehe jedoch eine pragmatischere, für die Gemeinden weniger einschneidende, Lösung vor. Die Delegationskompetenz soll den Gemeinden überlassen werden. Ziel sei es jedoch, dass sich Menschen einbürgern können und diesen Rechte und Pflichten übertragen werden können. Dazu soll ein faires, korrektes Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem sei wichtig, dass Rekurse und Beschwerden wegen unkorrektem Umgang mit Einbürgerungen an der Bürgerversammlung verhindert werden, da diese fast nicht mehr lösbar und mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar seien. Deshalb werde beantragt, auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung einzutreten. Damit könne eine pragmatische, verfassungsmässige und den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechende Lösung unterbreitet werden. Nach erfolgter Abstimmung über die Vorlage sei das kantonale Bürgerrechtsgesetz zu revidieren.

b) Eintretensdiskussion

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid eröffnet die Eintretensdiskussion über beide Vorlagen.

Werner Ritter-Hinterforst meldet sich im Namen der CVP-Mitglieder der vorberatenden Kommission und dankt der Regierung für die sorgfältige Ausarbeitung der Vorlage. Die CVP beantrage, auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten. Dies sei damit zu begründen, dass diese neue Einbürgerungsbehörde als überflüssig betrachtet werde. Wenn für jede wichtige und allenfalls umstrittene Gemeindeaufgabe eine eigene Behörde geschaffen würde, gäbe es eine unübersichtliche Behördenflut auf Gemeindeebene. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerungsfrage einerseits eine wesentliche Frage sei. Andererseits habe sie jedoch keine erhöhte Priorität gegenüber anderen Gemeindeaufgaben. Seiner Ansicht nach sei beispielsweise ein Baubewilligungsverfahren wesentlich wichtiger, da es gravierendere Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger habe als das Einbürgerungswesen. Es habe jedoch noch niemand in Betracht gezogen, eine eigene Behörde für das Baubewilligungsverfahren zu schaffen. Im Weiteren bestehe kein Handlungsbedarf, weil sich das bisherige Einbürgerungsverfahren bewährt habe. Es gebe zwar jährlich ein bis zwei medienwirksame Entschiede, die zu Rechtsmittelverfahren führen würden. Aber wenn die Gesamtheit aller Einbürgerungsverfahren betrachtet werde, komme man zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Nach Auffassung der CVP sei das Proporzwahlverfahren für den Einbürgerungsrat nicht zweckmässig. Man teile die Meinung von Anita Dörler, wonach für ein Proporzverfahren mindestens neun Mitglieder erforderlich seien. Eine Behörde mit fünf oder sechs Mitgliedern sei bundesrechtswidrig, und die Wirksamkeit des Proporzverfahrens sei bei einer so kleinen Behörde nicht gegeben. Für die Einbürgerungen eigens Einbürgerungsparlamente mit neun Mitgliedern zu schaffen, erachtet die CVP für nicht sachgerecht. Im Weiteren heisse die CVP nicht gut, dass die Ortsgemeinden gezwungenermassen ausgeschaltet werden sollen und dies auch im Bewusstsein dahingehend, dass es Gemeinden gebe, in denen die Ortsgemeinden nicht wichtig seien. Es gebe jedoch auch Gemeinden, wo Ortsgemeinden eine grosse Bedeutung haben und wichtige Funktionen erfüllen. Entsprechend werde die Meinung vertreten, wonach diese Ortsgemeinden nicht zu blossen Statisten im Einbürgerungsverfahren degradiert werden dürfen und die Mitspracherechte erhalten bleiben müssen. Hinzu komme ausserdem, dass das vorgeschlagene Proporzverfahren das Mitspracherecht des Volkes durch die Delegation der Entscheidkompetenz an den Einbürgerungsrat unterlaufen würde. Damit werde die Forderung, wonach letztlich das Volk zu entscheiden habe, verunmöglicht. Die Einführung einer zwingenden Regelung, wonach Einbürgerungsräte abschliessend über Einbürgerungen entscheiden, verhindere eine direkte Mitsprache des Volkes. Es gebe sehr viele Bürgerversammlungen, an denen die Einbürgerungen sachlich und korrekt behandelt werden. Auf die Anträge der Einbürgerungsräte könne man sich verlassen. Das wesentlichste Instrument für die Vermeidung von Fehleinbürgerungen sei nicht der Einbürgerungsrat und damit auch nicht dessen Zusammensetzung oder Wahlart. Dieser entscheide aufgrund der Vorarbeiten und Informationen der Verwaltung. Es gebe nur einzelne Fälle, wo ein Mitglied des Einbürgerungsrates den Bewerber persönlich kenne. In der Regel seien die Einbürgerungsbewerber nicht bekannt, und der Einbürgerungsrat müsse sich auf die Akten verlassen. Deshalb sei diesem erforderlichen Vorverfahren höhere Beachtung zu schenken. Entsprechend sei die flexiblere Gestaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entscheidender. Schliesslich sei auch der CVP bekannt, dass die Einbürgerungsfrage hoch emotional sei. Durch die Einführung von komplizierten Wahlverfahren würde diese Frage jedoch nicht gelöst. Die CVP sei entschieden der Auffassung, dass politische Probleme nicht durch aufwändige Behördenstrukturen gelöst werden sollen. Hingegen sei der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung zweckmässig, pragmatisch und sinnvoll. Er führe das bisher bewährte Vorgehen weiter und überlasse den Gemeinden die Kompetenz, das zuständige Einbürgerungsorgan zu bestimmen. Aufgrund dieser Überlegungen beantrage die CVP, auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten und auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung einzutreten.

Reto F. Denoth-St.Gallen äussert sich im Namen der Grünen und der EVP zur Eintretensdiskussion und verdankt ebenfalls die sorgfältige Ausarbeitung der Vorlagen. Reto F. Denoth erklärt, dass sich die Grünen und die EVP über verschiedene Themen Gedanken gemacht hätten. Erstens stelle sich die Frage, ob das vorgesehene Verfahren für die Wahl der Einbürgerungsräte tatsächlich demokratischer und ob dieses Verfahren einfach und klar sei. Zweitens sei zu klären, mit welchen Kompetenzen ein Einbürgerungsrat inskünftig auszustatten sei. Drittens sei die Rolle der Ortsgemeinden zu prüfen, wenn sie neue Mitglieder ohne deren Mitsprache zugeteilt bekämen. EVP und Grüne erklären, dass sie auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht eintreten werden. Die Beweggründe der Motionäre seien nachvollziehbar. Reto F. Denoth erwähnt, dass er die Motion jedoch nicht unterzeichnet habe. Er sei Mitglied der Verfassungskommission gewesen und hält fest, dass diese Fragen damals intensiv besprochen worden seien. Durch die Einführung des Proporzwahlverfahrens werde die Mitwirkung der Ortsgemeinden im Einbürgerungsverfahren nicht mehr gewährleistet. Wenn den Ortsgemeinden neue Mitglieder zwangsweise zugeteilt würden, sei es erforderlich, die Daseinsberechtigung der Ortsgemeinden nochmals eingehend zu diskutieren. Diese grundlegende Diskussion könne jedoch nicht in dieser Kommission geführt werden. Das erfordere eine breiter angelegte Diskussion. Wolle man die Ortsgemeinden beibehalten, erachte er aus grundsätzlichen Überlegungen die zwangsweise Zuweisung von Mitgliedern als äusserst fragwürdig. Deshalb sei auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten. Im Übrigen sei dieses Verfahren zu kompliziert und passe nicht mehr in einen modernen Staat, in dem man klare und einfache Verfahren führen wolle. Er teile zudem die Ansicht von Werner Ritter, wonach die bereits erwähnte Mindestgrösse des Rates erforderlich wäre, um den bundesgerichtlichen Anforderungen zu entsprechen. Bezüglich des III. Nachtrags zur Kantonsverfassung hält Reto F. Denoth fest, dass Grüne und EVP die neue Kompetenzordnung grundsätzlich unterstützen, weil diese einfacher, transparenter und ehrlicher sei. Im Übrigen werde es als richtig betrachtet, dem Einbürgerungsrat das Recht einzuräumen, über Einbürgerungen zu entscheiden. Grundsätzlich sei seiner Ansicht nach die Variante A zu bevorzugen. Politisch realisierbar sei jedoch die Variante C1, wie sie die Regierung vorschlage. Aus diesem Grund werden die Grünen und die EVP auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung eintreten.

Marie-Theres Huser-Wagen äussert sich dahingehend, dass die FDP weitestgehend die Meinungen der Vorredner teile. Es sei festzuhalten, dass die Verfassungsrevision noch nicht sehr lange her sei, das aktuelle Einbürgerungsverfahren noch relativ jung sei und dieses sich bislang bewährt habe. Es gebe keinen Grund, wesentlich davon abzuweichen. Damals sei intensiv über die Stellung der Ortsgemeinden diskutiert worden. Dort wo die Ortsgemeinden noch eine Funktion hatten, sei die Stellung der Ortsgemeinden geschützt worden. Gleichzeitig sei aber auch eine Reduktion der Ortsgemeinden eingeläutet worden. Dort wo Ortsgemeinden keine Funktion mehr hätten, sollen sie aufgehoben werden. Dies sei beispielsweise in Jona bereits erfolgt, und verschiedene weitere diesbezügliche Bestrebungen – zum Beispiel Fusionen – seien im Gang. Diese Entwicklung brauche jedoch Zeit. Die bisher genannten Argumente wie Tradition, Stimmrechtsgleichheit und Miliztauglichkeit führen auch bei der FDP zum Entscheid, Nichteintreten zum II. Nachtrag zur Kantonsverfassung zu beantragen. Bezüglich des III. Nachtrags zur Kantonsverfassung sei die FDP ebenfalls der Meinung, dass es ein politisch pragmatischer Vorschlag der Regierung sei. Sie sei jedoch wie Reto F. Denoth der Meinung, dass Variante A die richtige wäre. Der Vorschlag der Regierung, welche Variante C1 vorsehe, sei jedoch eine mehrheitsfähige Lösung, und deshalb werde die FDP den Antrag der Regierung unterstützen. Aus diesen Überlegungen werde die FDP Eintreten zum III. Nachtrag zur Kantonsverfassung beantragen.

Felix Gemperle-Goldach äussert sich dahingehend, dass er sich über die Ausarbeitung der Botschaft und über die sich daraus ergebenden Diskussionen freue. Er erklärt, dass er die Motion zusammen mit Lukas Reimann eingereicht habe, weil beide das Einbürgerungsverfahren entpolitisieren und negative Fälle sowie unleidige Diskussionen beenden wollten. Seiner Meinung nach sei das aktuelle Verfahren nicht befriedigend, weil es für die Betroffenen in den einzelnen Gemeinden unzumutbar sei. Entsprechende Fälle würden breit in den Medien diskutiert, wobei doch Art. 15c des Bürgerrechtsgesetzes den Schutz der Privatsphäre regle. Dieser

Schutz könne nicht gewährleistet werden. Auch die Gefahr von Rekursen und Beschwerden sowie die allfällig mögliche Zwangseinbürgerungen sei auch aus rechtsstaatlicher Sicht schwierig zu beurteilen. Der heutige Einbürgerungsrat bestehe erst seit wenigen Jahren und arbeite eigentlich gut. Er sei aber ein komisches Konstrukt. Dabei handle es sich um eine Kommission, die aus zwei Körperschaften mit wesentlich unterschiedlichen Mitgliederzahlen bestehe, und sei eine Kompromisslösung. Ziel der Motion sei ein politischer Befreiungsschlag. Seiner Ansicht nach könne dieses Ziel nicht erreicht werden, wenn der II. Nachtrag zur Kantonsverfassung abgelehnt und auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung eingetreten werde. Das Argument, wonach die Wahl einer neuen Behörde für lediglich ein Thema politisch schwierig werde, sei verständlich. Er sei jedoch der Ansicht, dass dies möglich sei und halte deshalb am II. Nachtrag zur Kantonsverfassung fest. Dass dies für die Ortsgemeinden nicht befriedigend sei, verstehe er. Der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung befriedige zwar die Anliegen der Ortsgemeinden, sei jedoch nicht konsequent. Deshalb unterbreite er noch einen ergänzenden Lösungsvorschlag. Im Sinne der Motion käme die Entkoppelung von Gemeindebürgerrecht und Ortsbürgerrecht in Frage, wie sie bereits in mehreren Kantonen bekannt sei. Dabei sei es ihm bewusst, dass über die Stellung der Ortsgemeinden bei der Revision der Kantonsverfassung ausführlich diskutiert worden sei. Seit diesen Diskussionen sei zwischenzeitlich sehr viel passiert, und er sei deshalb der Meinung, dass diese Frage durchaus bereits einige Jahre später wieder thematisiert werden könne. Diesbezüglich stelle er jedoch im Moment noch keinen neuen Antrag. Er stelle jedoch zur Diskussion, die Beratung der beiden Nachträge auszusetzen, um die Entkoppelung von Gemeinde- und Ortsbürgerrecht neu in die politische Diskussion zu geben und ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Diese Variante zeige eine mögliche Lösung auf, womit das ursprüngliche Ziel der Motion – Entpolitisierung der Einbürgerungen – erreicht werden könne. Im Weiteren erklärt Felix Gemperle, dass es noch inhaltliche Unklarheiten gebe. Einerseits könne dort, wo bereits ein Gemeindeparlament bestehe, die Einbürgerungskompetenz auch dem Parlament zugewiesen werden. Andererseits verstehe er nicht, weshalb das Präsidium des Einbürgerungsrates im Majorzverfahren gewählt werden soll. Seiner Ansicht nach sei dies eine unbefriedigende Vermischung der Wahlsysteme. Eine im Proporzverfahren gewählte Behörde könne sich selber konstituieren. Zusammenfassend hält Felix Gemperle fest, dass der II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht wirklich befriedige. Er setze jedoch die Motion um.

Der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung sei nicht konsequent. In diesem Sinne wünsche er sich eine Aktivitätspause. Beim III. Nachtrag zur Kantonsverfassung sei die Variante A zu bevorzugen. Auch seines Erachtens sei diese Variante politisch nicht mehrheitsfähig. Felix Gemperle erklärt, dass er momentan keinen Antrag stellen wolle. Vielmehr sei die Idee, die Beratung auszusetzen, zur Diskussion zu stellen. Je nach Ergebnis werde er später allfällige Anträge stellen.

Erwin Böhi-Wil äussert sich im Namen der SVP und erklärt, dass diese auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung eintreten und auf den III. Nachtrag nicht eintreten werde. Zum II. Nachtrag zur Kantonsverfassung legt Erwin Böhi dar, dass seit der Revision der Kantonsverfassung die Einbürgerungsräte Prüfungsorgan für Einbürgerungsgesuche, Antragsorgan für Einbürgerungen im Allgemeinen und Beschlussesorgan bei Besonderen Einbürgerungen seien. Insofern spielen die Einbürgerungsräte im Verfahren eine wichtige Rolle. Deshalb sei die aktuell geltende paritätische Zusammensetzung der Einbürgerungsräte aus Mitgliedern der Gemeindeexekutive und den Ortsgemeinden unbefriedigend. Diese Mitglieder seien weder für ihre Funktion als Einbürgerungsräte vom Volk gewählt, noch seien die wichtigsten politischen Kräfte in den Einbürgerungsräten vertreten. Aus diesem Grund sei die Einführung der Proporzwahl für Einbürgerungsräte ein wichtiger Schritt zu einer besseren direktdemokratischen Legitimation der Einbürgerungsentscheide. Die SVP gehe zudem davon aus, dass die Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch Personen, die nicht von Amtes wegen bestellt seien, sondern speziell für diese Funktion gewählt wurden, eine qualitative Verbesserung bringen werde. Die Frage der Mitbestimmung der Ortsgemeinden in diesem Prozess könne dadurch beantwortet werden, als sich diese am Proporzverfahren beteiligen können – einerseits als individuelle Kandidaten oder mit einer speziellen Ortsgemeindenwahlliste. Die SVP erkenne im Bericht der Regierung, dass bei der Einführung der Proporzwahl gewisse Komplikationen entstehen könnten. Diese

seien jedoch eigentlich technischer Natur und seien als Preis für eine bessere demokratische Legitimation des Einbürgerungsverfahrens – von der Prüfung des Gesuchs bis zum endgültigen Entscheid – zu betrachten. Die SVP sei bereit, diesen Preis zu bezahlen. Aus diesen Gründen sei die SVP für Eintreten auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung. In der Spezialdiskussion werde die SVP noch näher auf einzelne Artikel eingehen. Bezüglich des III. Nachtrags zur Kantonsverfassung hält Erwin Böhi fest, dass es die SVP als zwingend notwendig erachte, wonach die Bürgerversammlung abschliessend über die Einbürgerungen zu entscheiden habe. Der Einbürgerungsrat habe in Bezug auf die Einbürgerungen im Allgemeinen weiterhin als Antragsorgan zu funktionieren. Der Vorschlag der Regierung, der die Delegation der Einbürgerungskompetenz an den Einbürgerungsrat vorsieht, erachte die SVP als Schwächung der Bürgerschaft. Diese müsse in einem demokratischen Entscheidungsprozess das letzte Wort haben. Für die SVP sei es unannehmbar, dass der Einbürgerungsrat primär für Einbürgerungsentscheide zuständig sein soll. Deshalb könne die SVP auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht eintreten.

Werner Ritter-Hinterforst äussert sich zum Vorschlag von Felix Gemperle bezüglich des geteilten Bürgerrechts. In der Schweiz gebe es verschiedene Kantone, die ein solches geteiltes Bürgerrecht kennen; Beispiele seien Schwyz, Zug und Bern. Dieses geteilte Bürgerrecht sei zur Erhaltung der Vorrechte der alteingesessenen, aristokratischen Bürgerfamilien eingeführt worden und mit dem Zweck, dass neu eingebürgerte Schweizer Bürger vom Ortsbürgerrecht ausgeschlossen werden konnten. Die Vertreterinnen und Vertreter der CVP seien der Ansicht, dass im Kanton St.Gallen im 21. Jahrhundert kein solches aristokratisches System eingeführt werden sollte. Die Güter der Ortsgemeinden sollen der Allgemeinheit zustehen und nicht einem abgeschlossenen kleinen Kreis von Ortsbürgern. Werner Ritter sei der Ansicht, dass solche aristokratischen Vorschläge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen seien.

Beat Tinner-Azmoos erwähnt, dass er selber Vorsitzender eines Einbürgerungsrates sei und aus diesem Blickwinkel einige Bemerkungen anbringen wolle. Grundsätzlich stelle er fest, dass die Verfahren funktionieren. Es sei erwähnt worden, dass die Verfahren grösstenteils durch die Verwaltung vorbereitet würden. Es gebe jedoch auch Elemente, die nicht klar messbar seien – wie Sprachkenntnisse oder Integration – die wesentlich für einen Einbürgerungsantrag seien. Mit dieser Frage müsse sich ein Einbürgerungsrat ernsthaft auseinandersetzen. Der einzige Unterschied liege für Beat Tinner darin, dass ein im Proporzverfahren gewählter Einbürgerungsrat, eher konservativ und mehrheitlich rechts ausgerichtet sein könne. Ob sich dieser jedoch über die Vorgaben des Bürgerrechtsgesetzes hinwegsetzen könne, sei eine andere Frage. Im Übrigen fühle er sich als Einbürgerungsrat legitimiert. Er sei zwar nicht direkt in der Funktion als Einbürgerungsrat aber dennoch vom Volk gewählt worden. Zudem stelle er fest, dass in der Zusammensetzung des Einbürgerungsrates durch Mitglieder der Ortsgemeinde und des Rates der politischen Gemeinde alle Parteien vertreten seien und finde dies eine gute und ausgewogene Lösung. Man könne durch die vorgesehene Änderung dem Volk zwar suggerieren, man habe eine gute Lösung gefunden und die Mitsprache des Volkes habe sich bedeutend verbessert. Er sei jedoch der Ansicht, dass dies vorab ein populistisches Schlagwort sei. In kleineren Gemeinden wie Walenstadt oder Sennwald werde ein Leerlauf und Durcheinander bei den Wahlverfahren entstehen. Ein weiterer zu beachtender Punkt sei der Vorsitz des Einbürgerungsrates. Diesbezüglich unterstütze er Felix Gemperle. Es sei auch aus seiner Sicht fraglich, dass ein Präsident oder eine Präsidentin der politischen Gemeinde von Amtes wegen einem im Proporzverfahren gewählten Einbürgerungsrat vorsitzen müsse. Im Weiteren sei mit der Diskussion über den Einbürgerungsrat die Existenz der Ortsgemeinden direkt verknüpft und damit das entscheidende Thema. Durch die Trennung von Gemeinde- und Ortsbürgerrecht werde die Daseinsberechtigung der Ortsgemeinden in Frage gestellt, und dies erfordere ein Vernehmlassungsverfahren. Ausserdem müsse für den Fall der Einführung der Entkoppelung der Bürgerrechte auch gleich noch das Gemeindegesetz angepasst werden. Nach Ansicht von Beat Tinner wollen die Ortsgemeinden jedoch bei Einbürgerungsfragen mitreden. Darum komme er zum Schluss, dass er mit dem III. Nachtrag zur Kantonsverfassung leben könne. Er sei jedoch der Meinung, dass es politisch nicht durchsetzbar wäre, die abschliessende Einbürgerungskompetenz vollständig dem Einbürgerungsrat zu übertragen. Sei-

ner Ansicht nach dürfe das Volk das letzte Wort bei Einbürgerungen haben. Er sei jedoch der Ansicht, dass auf die Einführung des Proporzverfahrens zu verzichten sei.

Karl Güntzel-St.Gallen macht im Namen der SVP Ergänzungen zur Eintretensdiskussion. Bezugnehmend auf das Votum von Beat Tinner stelle er fest, dass die heutige Diskussion nicht stattfinden würde, wenn das Volk tatsächlich immer das letzte Wort hätte. Ausserdem nehme er gerne zur Kenntnis, dass es Gemeinden gebe, in denen alle Parteien im Einbürgerungsrat vertreten seien. Lukas Reimann habe die Motion jedoch eingereicht, damit möglichst alle Parteien im Einbürgerungsrat vertreten sein können und sei der Meinung, dass dies mit dem Majorzverfahren nicht erreicht werden könne. Karl Güntzel erklärt, dass er ebenfalls der Ansicht sei, dass nicht Einbürgerungsräte mit zehn bis zwanzig Mitgliedern nötig seien. Aus seiner Sicht sei die Vorlage auch klar nicht als Antrag gegen die Ortsgemeinden zu verstehen. Man habe jedoch zwischenzeitlich feststellen können, dass die beiden Motionäre Reimann und Gemperle möglicherweise keine deckungsgleichen Zielsetzungen haben. Gemeinsam sei die Stossrichtung der Motion, wonach die Frage zu klären sei, ob es einen Weg zur Entpolitisierung des Einbürgerungsverfahrens gebe. Wenn diese Frage mit ja zu beantworten sei, komme nach Ansicht der SVP nur der II. Nachtrag zur Kantonsverfassung in Frage, der mit der Einführung der Proporzwahl einen Systemwechsel beinhalte. Die Regierung habe die verschiedenen Gesichtspunkte in der Vorlage dargelegt und auf viele administrative und wahltechnische Probleme und Konsequenzen hingewiesen. Man versuche aber, das Volk mit dem III. Nachtrag zur Kantonsverfassung zu entmachten. Wenn eine Gemeinde nichts anderes beschliesse, sei grundsätzlich der Einbürgerungsrat für die abschliessenden Einbürgerungsentscheide zuständig. Dies entspreche nicht dem Willen der SVP. Für den Fall, dass der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung vom Parlament verabschiedet werden sollte, werde die SVP die Vorlage aktiv bekämpfen. Denn diese Vorlage stelle aus Sicht der SVP eine Verschlechterung dar. Ein allfälliger Kompromiss sei, das aktuell geltende Recht so zu belassen. Sofern auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung aus praktischen Gründen nicht eingetreten werden könne, bittet Karl Güntzel, auch auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten. Denn diese Vorlage sei vom Volk klar nicht erwünscht.

Arno Noger-St.Gallen freut sich, dass vielen Voten positive Äusserungen zu den Ortsgemeinden zu entnehmen seien. Er hält fest, dass er sich jedoch nicht im Namen einer Ortsgemeinde zum Thema äussere. Er teile die Meinung von Werner Ritter, wonach sich die Ortsgemeinden nicht zu einem elitären Verein entwickeln sollten. Diese Gefahr bestehe aufgrund der verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht. Er vertrete die Ansicht, dass grundsätzlich alles machbar sei. Deshalb gebe es in verschiedenen Kantonen unterschiedlichste Regelungen. Die Ortsgemeinden könnten wie nach geltendem Recht am Einbürgerungsverfahren beteiligt werden. Dies sei motivierend und sympathisch und sporne die Ortsgemeinden an, die Neubürgerinnen und Neubürger möglichst zu integrieren und für eine aktive Beteiligung zu gewinnen. Eine weitere Möglichkeit sei, die Ortsgemeinden nicht zu beteiligen. In diesem Fall könne die Ortsgemeinde zum Nachvollzug der Einbürgerungen gezwungen werden oder man könne ihr die Möglichkeit zu einem eigenen Verfahren gewähren. Er sei jedoch der Meinung, dass jede neue Lösung wieder weitere Probleme mit sich bringe. Deshalb habe er die Befürchtung, dass durch die erneute Diskussion über die Ortsgemeinden mehr Probleme geschaffen als Lösungen gefunden würden. Deshalb gelte es nun, das aktuell geltende Verfahren zu verfeinern, was mit dem III. Nachtrag möglich sei. Zu einem späteren Zeitpunkt könne es durchaus weitere Entwicklungen geben. Im Weiteren weise er darauf hin, dass die Ortsgemeinden selber merken, wenn sie nicht überlebensfähig seien. Die Ortsbürgergemeinde Rotmonten habe soeben die eigene Auflösung beschlossen - unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierung bzw. des Departements. Rotmonten werde in die Ortsbürgergemeinde St.Gallen eingegliedert.

Reto F. Denoth-St.Gallen äussert sich zum Votum von Erwin Böhi. Er erklärt, er habe Mühe mit der Argumentation, wonach die heutigen Einbürgerungsräte nicht demokratisch gewählt seien. Sowohl die Mitglieder des Gemeinderates als auch die Mitglieder der Ortsgemeinden seien demokratisch gewählt worden. Das neue Verfahren nach dem Proporzsystem sei auf-

grund der Verletzung der Stimmrechtsgleichheit nicht verfassungsmässig. Eine solche Regelung dürfe nicht eingeführt werden, und deshalb sei am geltenden Verfahren festzuhalten. Im Übrigen teile er die Ansicht der Vorredner, wonach für die Qualität der Einbürgerungsent-scheide die Vorarbeiten des Einbürgerungsrates wichtig seien. Die Gespräche mit den Einbür-gerungsbewerbern seien sehr anspruchsvoll. Die gesamte Diskussion impliziere auch, dass man der Arbeit der Einbürgerungsräte misstrauere. Die Einbürgerungsräte würden jedoch grund-sätzlich gute Arbeit leisten, und das Misstrauen gegenüber den Einbürgerungsräten könne er nicht nachvollziehen.

Michael Götte-Tübach äussert sich als Präsident eines Einbürgerungsrates und als SPV-Mit-glied. Der SVP gehe es darum, dem Bürgerwillen möglichst gerecht zu werden. Aufgrund des bisherigen Diskussionsergebnisses komme er zum Schluss, dass am bisherigen Verfahren festgehalten werden soll. Denn gemessen am eigenen Beispiel könne der Einbürgerungsrat nicht mehr bürgerlicher werden. Die SVP sei bereits weitgehend in den Einbürgerungsräten vertreten. Es sei deshalb eher vorstellbar, keine Änderungen vorzunehmen, als in eine Rich-tung zu gehen, die aus Sicht der SVP eine Verschlechterung darstelle. Im Übrigen unterstrei-che er nochmals die Voten von Karl Güntzel.

Beat Bosshart-Altenrhein begründet noch ausführlicher den Vorschlag für die Entkoppelung der Bürgerrechte. Das Ziel der Motion sei gewesen, einen Einbürgerungsrat zu schaffen, der abschliessend über Einbürgerungen entscheidet. Dieser könne eine hohe Qualität der Ent-scheide bieten, da er über Unterlagen und Informationen verfüge, die vertraulich seien. Die abschliessende Entscheidzuständigkeit des Einbürgerungsrates sei deshalb wichtig. Zudem könne diesem Vorgehen auch die SVP zustimmen, wenn der Einbürgerungsrat proportional gewählt sei. In diesem Fall dürfe man jedoch die Ortsgemeinden nicht bevormunden und deren Bürgerrecht zwangsweise erteilen. Deshalb sei man zum Schluss gekommen, dass die Orts-gemeinden in einem separaten Verfahren über die Erteilung des Ortsbürgerrechts beschlies-sen sollten. Die von Werner Ritter geäusserten Bedenken teile er nicht. Momentan würden Personen eingebürgert, die keinen Bezug zur Ortsgemeinde hätten. Für diese sei lediglich das Schweizer Bürgerrecht entscheidend. Deshalb könne es auch im Sinne einer Ortsgemeinde sein, ein eigenes Einbürgerungsverfahren zu haben. So sei die Einbürgerung von Personen – auch Schweizer Bürger – möglich, die eine wirkliche Beziehung zur Ortsgemeinde pflegen. Er habe ausserdem Zweifel, dass die Beteiligung am Einbürgerungsverfahren existenziell für den Bestand einer Ortsgemeinde sei. Zudem sei ihm klar, dass eine breite Vernehmlassung erfor-derlich wäre, wenn diesbezüglich eine Änderung in Betracht gezogen würde.

Erwin Böhi-Wil präzisiert sein bereits erfolgtes Votum. Er stellt nochmals fest, dass die Mit-glieder des Einbürgerungsrates nicht für die Funktion als Mitglieder des Einbürgerungsrates gewählt worden seien. Sie seien als Mitglieder der Gemeindeexekutive und als Verwaltungs-räte der Ortsgemeinde gewählt, aber nicht in Funktion als Mitglieder des Einbürgerungsrates. Erwin Böhi möchte ausdrücklich festhalten, dass er nicht gesagt habe, die Mitglieder des Ein-bürgerungsrates seien nicht vom Volk gewählt worden.

Marianne Steiner-Kaltbrunn ist der Meinung, dass das Volk als oberstes Organ abschlies-send über die Einbürgerungen zu entscheiden habe und nicht der Einbürgerungsrat. Sie er-wähnt, dass die Ortsgemeinden bereits bei der letzten Revision der Kantonsverfassung in ihren Kompetenzen stark eingeschränkt worden seien. Ursprünglich sei das Einbürgerungsverfahren über die Ortsgemeinden gelaufen. Diese habe anschliessend das Gesuch an die politische Gemeinde weitergeleitet. Dieses Verfahren sei angepasst worden und werde aktuell im Ein-bürgerungsrat gemeinsam geführt. Sie stelle sich gegen den Entzug des Mitsprachrechts der Ortsgemeinde im Einbürgerungsrat und sei der Meinung, dass dieses den Ortsgemeinden weiterhin zustehe. Aus ihrer Sicht seien beide Vorlagen als eine Verschlechterung zu betrach-ten. Deshalb sei sowohl auf den II. als auch auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung zu verzichten, und die geltenden Regelungen sollten beibehalten werden.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid nimmt zur Kenntnis, dass es noch weitere Wortmeldungen gebe und stellt fest, dass man bereits in der Spezialdiskussion gewesen sei. Sie mache beliebt, dass sich weitere Voten vorwiegend auf das Eintreten beziehen sollen und verweist auf die spätere Spezialdiskussion.

Marlies Lorenz-Wittenbach äussert sich zum Votum von Erwin Böhi. Nach ihrer Meinung würden die Bürgerinnen und Bürger wissen, für welche Aufgaben eine Gemeinderätin gewählt werde. Diesen sei bekannt, dass ein Gemeinderat für Entscheidungen im Bauwesen, Schulwesen, Sozialwesen, usw. und eben auch im Einbürgerungswesen zuständig sei. Die Bürgerinnen und Bürger seien genau über die Aufgaben und Entscheidbefugnisse des Gemeinderates informiert. Der Gemeinderat werde mit dem Wissen über diese Aufgaben gewählt.

Karl Güntzel-St.Gallen meldet sich zum Votum von Marlies Lorenz und stellt klar, dass das Volk nicht wisse, welche Gemeinderäte im Einbürgerungsrat seien und welche nicht. Zudem halte er fest, dass die Ortsgemeinden durch die Vorlagen geschwächt oder aufgehoben werden sollen. Die SVP interessiere jedoch weniger, ob jemand nur in der politischen Gemeinde oder auch in der Ortsgemeinde eingebürgert werde. Wesentlich sei ausschliesslich, wer auf welchem Weg Schweizer Bürger werde. Er halte nochmals fest, dass die SVP den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung ablehne. Auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung komme er zurück und äussere sich dahingehend, dass ein Einbürgerungsrat mit zehn oder elf Mitgliedern nicht dem Ziel der SVP entspreche. Dieses Gremium sei grösser als die Exekutive in einer politischen Gemeinde oder Ortsgemeinde. Somit komme er zum Schluss, dass die aktuelle Lösung zu bevorzugen sei. Ausserdem stelle er fest, dass sich die Situation aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der bundesgesetzlichen Regelung weiter verschlechtert habe. Diese Tatsachen seien teilweise zur Zeit des Vorstosses noch nicht klar gewesen.

Reto F. Denoth-St.Gallen nimmt zum Votum von Marianne Steiner Stellung. Er hält fest, dass die Motion die abschliessende Entscheidkompetenz des Einbürgerungsrates beinhalte. Diese Motion sei damals so von der Mehrheit des Kantonsrates überwiesen worden. Die Regierung sei dieser Motion teilweise nachgekommen – sie habe sich für die Variante C1 anstelle von Variante A ausgesprochen. Dies gelte es zur Kenntnis zu nehmen. Ausserdem bestätige Reto F. Denoth, dass die Motion auch den Proporzaufrag enthalte.

Felix Gemperle-Goldach macht geltend, dass er die Motion ausführlich mit Lukas Reimann besprochen habe und diesem sehr wohl bewusst gewesen sei, was er unterschrieben habe. Ziel dieser Motion sei gewesen, die Einbürgerungen nicht mehr an der Bürgerversammlung zu beschliessen und das Einbürgerungsthema zu entpolitisieren. Felix Gemperle äussert sich dahingehend, dass der II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht wirklich überzeuge. Deshalb sei diese Vorlage allfällig zu ändern. Dies hätte zur Folge, dass diese Vorlage zurückzuweisen und ein neues Verfahren mit entsprechender Vernehmlassung erforderlich sei. Er beantrage, über diesen Antrag – Aussetzung der Beratung – abzustimmen. Würde dieser Antrag abgelehnt, sei dies für ihn ein Grund, den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung ebenfalls abzulehnen – obwohl die Motion durch ihn miteingereicht worden sei. Der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung sei ein Kompromiss, der das Problem nicht wirklich löse. Er bewirke keine Entpolitisierung, stelle jedoch einen akzeptablen Zwischenschritt dar. Er beantrage die Abstimmung über seinen Vorschlag vor der Abstimmung über das Eintreten auf die Vorlagen als Basis für die weitere Meinungsbildung durchzuführen.

Werner Ritter-Hinterforst bezieht sich auf das Kantonsratsreglement. Er sei der Auffassung, dass reglementskonforme und sinnvolle Anträge zu stellen seien. Er stelle fest, dass die Urheber der Motion nicht mehr hinter ihrem Vorstoss stehen würden. Diese hätten zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Vorlage eine unerwünschte Umstrukturierung des st.gallischen Bürgerrechts zur Folge habe. Zudem sei er der Meinung, dass diese Kommission nicht eine Aussetzung der Beratung beschliessen könne. Es bestehe die Möglichkeit, dem Kantonsrat Eintreten oder Nichteintreten sowie allenfalls auch die Rückweisung der Vorlage an die Regierung zu beantragen. Bei einer Rückweisung seien im Übrigen der Regierung klare Ziele an die Vor-

lagen bekanntzugeben. Ausserdem sei er der Meinung, wenn solche Aufträge an die Regierung erteilt werden, sollten sie so formuliert sein, dass die Urheber der Aufträge auch hinter der Vorlage der Regierung stehen können.

Felix Gemperle-Goldach äussert sich zum Votum von Werner Ritter und hält fest, dass er sich bewusst sei, dass nicht die Kommission sondern das Parlament über die Vorlagen zu beschliessen habe. Deshalb wiederhole er seinen Antrag: Die Kommission soll darüber befinden, ob dem Parlament beantragt werden soll, dass die Beratung der Vorlagen ausgesetzt und die Frage der Trennung von Gemeindebürgerrecht und Ortsbürgerrecht neu beurteilt werden soll. Zudem soll das Präsidium des Einbürgerungsrates ebenfalls im Proporzverfahren gewählt werden. Sollten diese Anträge abgelehnt werden, werde er den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung ebenfalls ablehnen.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid stellt diesen Antrag zur Diskussion.

Werner Ritter-Hinterforst macht geltend, dass ihm der Begriff der Aussetzung der Diskussion nicht bekannt sei und erfragt diesbezüglich weitere Informationen.

Markus Bucheli erklärt, dass die Frage – ob die Aussetzung der Diskussion möglich sei oder nicht – nicht geklärt sei. Er halte jedoch fest, dass der Kantonsrat diesen Weg bereits einmal gewählt habe – damals im Zusammenhang mit einer Vorlage bezüglich des Spitalverbundes. In diesem Fall sei die vorberatende Kommission zum Schluss gekommen, dass weitere Vorfragen geprüft werden sollten. Der Kantonsrat habe daraufhin beschlossen, die Diskussion auszusetzen und die Regierung im Sinne von Art. 95 des Kantonsratsreglementes beauftragt, eine Nachtragsbotschaft vorzulegen. Er stelle somit fest, dass der Kantonsrat dieses Vorgehen bereits einmal gewählt habe und schliesse daraus, dass deshalb diese Möglichkeit auch in dieser Beratung bestehen müsse. Es gebe dabei verschiedene Verfahren. Man könne auch entscheiden, diese Vorlagen weiter zu beraten und bezüglich der neuen Erkenntnisse auf den Motionsweg zu verweisen.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid erklärt, dass sie nun beabsichtige über den Antrag von Felix Gemperle abzustimmen. Sie stelle jedoch fest, dass in der Kommission Unklarheiten über den Inhalt des Antrages bestehen.

Markus Bucheli informiert vorab über Antragsvarianten. Ein Ordnungsantrag beziehe sich immer auf das Verfahren und nicht auf den Inhalt eines Geschäfts und halte fest, wie der Kantonsrat weiter vorgehen soll. Entsprechend würde es im Falle eines Ordnungsantrags um die Entscheidung gehen, ob die Diskussion ausgesetzt werden soll oder nicht. Sofern dem Kantonsrat eine Rückweisung der Vorlage beantragt werde, sei dies anders zu qualifizieren, beispielsweise als Antrag auf Ausarbeitung einer Nachtragsbotschaft.

Werner Ritter-Hinterforst ist der Auffassung, dass ein Antrag so bestimmt sein soll, dass es möglich sei diesen zu begreifen. Er verlange daher, dass der Antrag konkret ausformuliert werde.

Peter Boppert-Andwil äussert sich dahingehend, dass er den Antrag von Felix Gemperle so aufgefasst habe, dass dieser mit seinem Anliegen das Stimmungsbild innerhalb der Kommission erfahren wolle. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung werde sein Stimmverhalten bei der Eintretensabstimmung beeinflussen. Die Ablehnung seines Antrages werde wohl zur Folge haben, dass Felix Gemperle auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung mit Nichteintreten stimmen werde.

Felix Gemperle-Goldach bestätigt die Äusserung von Peter Boppert und erklärt, dass diese seinem Anliegen entspreche. Er konkretisiert seinen Antrag wie folgt: Die Kommission soll dem Kantonsrat beantragen, die Diskussion auszusetzen und die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Diese soll gleichzeitig den neuen Grundauftrag erhalten, eine Vorlage mit der Ent-

koppelung von Gemeindebürgerrecht und Ortsbürgerrecht auszuarbeiten. Ausserdem erkläre er sich mit dieser Form der Abstimmung im Sinne eines Stimmungsbildes einverstanden und halte zudem fest, dass er auf den ursprünglich erwähnten zweiten Antrag bezüglich des Präsidiums des Einbürgerungsrates verzichte.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid lässt konsultativ über den Antrag von Felix Gemperle abstimmen:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag: Es sei dem Kantonsrat zu beantragen, die Diskussion über die Vorlagen auszusetzen, sowie diese an die Regierung zurückzuweisen und eine Nachtragsbotschaft über die Entkoppelung des Gemeindebürgerrechts und des Ortsbürgerrechts in Auftrag zu geben.	2	15	0

Felix Gemperle-Goldach bezieht sich auf das Votum von Werner Ritter und hält fest, dass er nach wie vor hinter seiner Motion stehe. Wenn er jedoch feststelle, dass wichtige Teilaspekte nicht zum Ziel führen würden, heisse das nicht, dass er nicht mehr hinter seiner Motion stehe. Es sei lediglich eine Konsequenz dieser Teilaspekte, dass der Vorstoss in eine andere Richtung gegangen sei und nun seinen Vorstellungen nicht mehr entspreche. In diesem Sinne sei dies kein Widerspruch.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid stellt fest, dass zur Eintretensdebatte seitens der vorberatenden Kommission keine weitere Diskussion gewünscht werde.

Regierungsrätin Kathrin Hilber stellt fest, dass diese Diskussion die Sensibilität dieses Themas bestätige und gezeigt habe, wie schwierig es sei, eine Lösung zu erarbeiten, die allen gerecht werde. Sie sei froh, dass über dieses Thema Vorlagen ausgearbeitet werden konnten. Dies auch dann, wenn auf die Vorlagen nicht eingetreten werde. Gemperle/Reimann hätten auf diesem Weg Schwierigkeiten lösen wollen, was sie positiv finde. Sie erachte es auch als legitim, dass man in Kenntnis des Ergebnisses zum Schluss kommen könne, dass die Vorlage kein gangbarer Weg sei. Dem Volk sollten jedoch Vorlagen unterbreitet werden, die den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Diesbezüglich sei jedermann an die Verfassung gebunden. Gemäss geltendem Recht bestehe die Verknüpfung von Ortsgemeinde und politischer Gemeinde. Im Weiteren stelle sie fest, dass auch seitens der Kommission bestätigt werde, dass die Einbürgerungsräte gute und engagierte Arbeit leisten würden und vom Volk weitgehend akzeptiert werden. Dies sei für die Regierung ein Massstab, am Verfahren festzuhalten und dieses weiterzuentwickeln. Die Politik lebe im Übrigen auch von kleinen Schritten und der Akzeptanz einer Vorlage. Unter diesem Aspekt sei der Regierung klar, dass eine Volksabstimmung für einen Nachtrag zur Kantonsverfassung erforderlich sei. Die Regierung sei der Ansicht, dass das Volk entscheiden soll, wer über die Einbürgerung entscheiden könne. Die Gemeinden sollen die Grundlage schaffen können, damit eine Delegationsmöglichkeit der Einbürgerungsentscheide an den Einbürgerungsrat bestehe. Die Gemeinden sollen auch weiterhin in der Bürgerversammlung über Einbürgerungen entscheiden können. In diesem Sinne wolle man die Gemeindeautonomie hochhalten. Die Regierung sei überzeugt, dass es Gemeinden geben werde, die von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen werden. Es werde auch Gemeinden geben, die an den Bürgerversammlungen festhalten. Die Regierung wolle nun, dass das Volk darüber abstimmen könne. Aufgrund dieses Ergebnisses könne dann die Revision des Bürgerrechtsgesetzes angegangen werden. Zudem äussert sich Regierungsrätin Kathrin Hilber zur Haltung bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Lösung. Diese Regelungen seien nicht mehr aktuell, da die bundesrechtlichen Bestimmungen Auswirkungen auf das kantonale Recht haben. Sollte die Kantonsverfassung nicht geändert werden, hätten die Gemeinden keine Möglichkeit, die Einbürgerungsentscheide an den Einbürgerungsrat zu delegieren. Sie stelle fest, dass die bisherige Lösung in diesem Sinne nicht mehr bestehe und noch schwieriger zu regeln sei als die heute diskutierte Vorlage. Deshalb sei es eine Pflicht der Regierung,

dem Volk eine Vorlage zu unterbreiten und einen gangbaren Weg aufzuzeigen. Dabei sei zu beachten, dass die Verfahren nicht noch komplizierter werden. Allzu komplizierte Verfahren könnten das Aggressionspotenzial aufbauen, und die unklaren Verfahren an den Bürgerversammlungen würden Beschwerden nach sich ziehen. Im Übrigen sei sie froh, dass die Abstimmung über den Antrag von Felix Gemperle zu einem klaren Ergebnis geführt habe. Zusammenfassend beantrage sie, auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nicht einzutreten und auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung einzutreten. Damit soll die Basis geschaffen werden können, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Einbürgerungskompetenz an die Einbürgerungsräte zu delegieren.

Karl Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung die grundsätzliche Zuständigkeit für Einbürgerungsentscheide beim Einbürgerungsrat vorsehe. Somit sei eine Delegation an die Bürgerversammlung erforderlich, wenn Gemeinden an der Bürgerversammlung festhalten möchten. Entsprechend müsse man dem Einbürgerungsrat diese Kompetenz abschliessend wegnehmen und der Bürgerversammlung übertragen. Normalerweise sei der Weg umgekehrt und die Gemeinde delegiere eine Kompetenz an einen Rat. Karl Güntzel möchte nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass gemäss Vorlage die Kompetenz dem Einbürgerungsrat aktiv weggenommen werden müsse, und es nicht erforderlich sei, die Einbürgerungskompetenz an den Einbürgerungsrat zu delegieren.

Marie-Theres Huser-Wagen stellt den Ordnungsantrag, noch vor der Mittagspause über das Eintreten zu beiden Vorlagen abzustimmen.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid stellt fest, dass bezüglich des Ordnungsantrags keine weiteren Voten gemacht werden und lässt darüber abstimmen.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Ordnungsantrag: Die Abstimmung über das Eintreten zu beiden Vorlagen habe vor der Mittagspause zu erfolgen.	17	0	0

c) Abstimmung über Eintreten

II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02)

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Eintreten auf den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02)	5	12	0

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) (21.08.03)

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Eintreten auf den III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) (21.08.03)	11	6	0

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid schlägt nun vor, die Spezialdiskussion für den II. Nachtrag zur Kantonsverfassung vorsorglich durchzuführen, falls der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten würde.

4. Spezialdiskussion

II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02)

Zusammenfassung

Keine Bemerkungen.

A. Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates / 1. Auftrag

Keine Wortmeldungen.

2. Geltende verfassungsrechtliche Regelung

Keine Wortmeldungen.

3. Revision des Bundesrechts

Arno Noger-St.Gallen wünscht, dass Kathrin Hilber nochmals aufzeige, warum das Bundesrecht uns zwingt, eine Anpassung in Art. 104 vorzunehmen.

Regierungsrätin Kathrin Hilber erklärt, dass die Verfahren komplizierter und schwieriger werden. Vor allem in Bezug auf das rechtliche Gehör an der Bürgerversammlung. Es müssten vermehrt Fälle auf dem Rechtsweg gelöst werden.

4. Wahl des Einbürgerungsrates

Keine Wortmeldungen.

5. Anpassungen im Einbürgerungsverfahren

Reto F. Denoth-St.Gallen möchte unter Punkt 5.3. Rechtsschutz wissen, ob es richtig sei, dass ein ablehnender Antrag eines Stimmberechtigten vor der Bürgerversammlung schriftlich gestellt werden müsse. Ein solcher Antrag könne nicht an der Bürgerversammlung gestellt werden, da das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei.

Heinz Walser erläutert, dass nach dem revidierten eidg. Bürgerrechtsgesetz ein solcher Antrag spätestens unmittelbar vor der Abstimmung zu stellen sei. Dieser kann mündlich erfolgen. Daraus entstehe bei einer Ablehnung des Gesuchs das Problem der Gewährung des rechtlichen Gehörs der gesuchstellenden Person, weshalb hierfür ein kantonaler Rechtssetzungsbedarf bestehe.

Karl Güntzel-St.Gallen spricht die Ausführungen zum III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) an. Nachdem der III. Nachtrag zur Kantonsverfassung eine Mehrheit gefunden habe, werde er aufgrund der jetzigen Entwicklung in der Detailberatung den Antrag stellen, dass die vorgeschlagene Regelung in C1 umgekehrt gestaltet werden soll, das heisst, wenn nichts geregelt sei, bleibe es bei der heutigen Zuständigkeit. Es müsse ausdrücklich beschlossen werden, wenn die Zuständigkeit beim Einbürgerungsrat liegen soll. Er fragt an, ob es ausreicht, wenn er diesen Antrag beim entsprechenden Artikel stellen würde oder ob er diesen Antrag einleitend beim III. Nachtrag zur Kantonsverfassung deponieren soll. Er möchte keine Ausformulierung vornehmen, sondern einen Beschluss über den Grundsatz erwirken, ob man dem Antrag der Regierung folgen soll oder ob man die heutige Regelung belassen und dabei die Zuständigkeit dem Einbürgerungsrat durch aus-

drücklichen Beschluss in der Gemeindeordnung übertragen könne. Sein Antrag würde zumindest von Seiten der SVP als Verbesserung betrachtet.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid schlägt vor, seinen Antrag bei der Spezialdiskussion im III. Nachtrag zur Kantonsverfassung beim entsprechenden Artikel zu behandeln.

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Keine Wortmeldungen.

7. Kostenfolgen

Keine Wortmeldungen.

8. Beurteilung

Keine Wortmeldungen.

9. Vernehmlassungsverfahren

Keine Wortmeldungen.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid weist darauf hin, dass der Teil B. Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse zum III. Nachtrag zur Kantonsverfassung gehöre.

C. Anträge

1. auf den Entwurf des II. Nachtrags zur Kantonsverfassung 21.08.02 (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) nicht einzutreten.

Keine Wortmeldungen.

II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates)

Abschnitt I.

Keine Wortmeldungen.

Art. 36 Umfang

Felix Gemperle-Goldach möchte den Eventualantrag stellen, dass die Präsidentin oder der Präsident von den Mitgliedern der Einbürgerungsräte nicht ausgenommen sein soll und ebenfalls im Proporzverfahren gewählt werden soll. Dieser Grundsatz würde sich durch alle Artikel ziehen.

Werner Ritter-Hinterforst äussert sich, dass ein solcher Antrag unmöglich sei. Etwas Unmögliches könne nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Diese Form wäre nur dann möglich, wenn sich der Einbürgerungsrat selber konstituieren würde und die Präsidentin oder der Präsident aus der Mitte wählen würde.

Markus Bucheli weist auf die Ausführungen unter Punkt 5.2. auf Seite 10 in der Botschaft hin und erklärt, dass für die Regelung des Vorsitzes des Einbürgerungsrates drei Varianten möglich wären.

- wie im Kanton Zug
- aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Einbürgerungsrates

- Vorschlag der Regierung, wonach der Vorsitz die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach bisherigem Recht innehat
Sollten die Stimmberechtigten alle Mitglieder des Einbürgerungsrates wählen, müsse überlegt werden, ob die Bestimmung des Vorsizes in der Selbstkonstituierung des Einbürgerungsrates überlassen werden soll. Zu berücksichtigen wären die Folgeänderungen im II. Nachtrag.

Felix Gemperle-Goldach formuliert seinen Antrag wie folgt: Die Präsidentin oder der Präsident sei ebenfalls im Proporzverfahren zu wählen und die Einbürgerungsräte sollen sich selber konstituieren.
Diese Änderungen ziehen sich selbstverständlich durch die ganze Vorlage.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Für den Antrag Felix Gemperle-Goldach	9	8	0

Beat Bosshart-Altenrhein möchte unter Art. 36 Bst. f^{bis} einen weiteren Antrag stellen. Er sei der Meinung, dass es eine masslose Aufblähung des Apparates sei, wenn Gemeinden mit Gemeindeparlament ihre Einbürgerungsräte nochmals im Proporzverfahren wählen müssten. Er stelle deshalb folgenden Antrag, Art. 36 Bst. f^{bis} mit folgendem Wortlaut zu präzisieren: "die Mitglieder der Einbürgerungsräte der politischen Gemeinden mit Bürgerversammlung"

Markus Bucheli äussert sich, dass er eine Verknüpfung mit dem Gemeindeparlament nicht sehe, weil es in den Gemeinden zwei verschiedene Organe gibt. Das Organ Einbürgerungsrat, das nach dem II. Nachtrag zur Kantonsverfassung nach dem Proporzwahlverfahren gewählt würde und das Organ Gemeindeparlament, das ebenfalls im Proporzwahlverfahren gewählt wird. Demnach würde das System verlangen, dass es in bestimmten Gemeinden zwei Organe geben würde, die im Proporzverfahren zu wählen sind. Es stelle sich die Frage, wie würde der Einbürgerungsrat in Gemeinden mit Gemeindeparlament nach dem Vorschlag von Beat Bosshart gewählt werden.

Beat Bosshart-Altenrhein macht geltend, dass das Parlament diese Aufgabe wahrzunehmen hätte. Bei Gemeinden mit Bürgerversammlung gäbe es einen Einbürgerungsrat.

Werner Ritter-Hinterforst fügt an, dass dabei die Konsequenzen zu überlegen seien. In Parlamentsgemeinden würde der Einbürgerungsrat wegfallen. Das heisst, dass sämtliche Einbürgerungsgesuche in Parlamentsgemeinden vermutlich bei einer Kommission landen würden. Diese Kommission müsste sämtliche Gesuche, die völlig haltlos oder bei denen Voraussetzungen nicht erfüllt wären, ausscheiden. Es würde sich auch die Frage stellen, wie die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Verwaltung funktionieren würde. In Parlamentsgemeinden gäbe es keinen Rat, der die Gesuche vorbereitet und Antrag stellt. Die Verwaltung müsste unterstützend mitwirken. Er könne sich nicht vorstellen, wie das funktionieren soll.

Markus Bucheli habe Bedenken, wenn man zwischen Exekutive und Legislative eine Vermischung mache. Der Einbürgerungsrat sei eine Exekutivbehörde analog des Gemeinderates oder des Stadtrates und wäre Antragsorgan bei Gemeinden mit Bürgerversammlung. In Gemeinden mit Parlament würde das Parlament auf Antrag des Stadtrates (Exekutive) beschliessen. Das würde dem heutigen System des Einbürgerungsrates entsprechen. Eine ähnliche Situation zeige sich auch zwischen Kantonsrat und Regierung. Nach dem gestellten Antrag von Beat Bosshart würde in Parlamentsgemeinden kein Einbürgerungsrat mehr bestehen, der dem Parlament Antrag stellt. In diesem Fall müsste der Stadtrat den Einbürgerungsantrag an das Parlament stellen. Dadurch würde eine Ungleichbehandlung zwischen der Gemeindeart mit Parlament und der Gemeindeart mit Bürgerversammlung entstehen. Er habe gewisse Bedenken, ob das eine geschickte Lösung wäre.

Beat Tinner-Azmoos möchte beliebt machen, dass Beat Bosshart seinen Antrag zurückziehe. Die Ausführungen von Markus Bucheli zeigen, dass der ganze Aufbau der Parlamentsgemein-

den durcheinander gebracht würde. Die Konsequenz des II. Nachtrags zur Kantonsverfassung wäre, dass auch in Parlamentsgemeinden ein Einbürgerungsrat zu wählen wäre.

Beat Bosshart-Altenrhein zieht seinen Antrag zurück.

Art. 40 Gemeindebehörden a) Gemeindeparlament

Keine Wortmeldungen.

Art. 40a (neu) b) Einbürgerungsrat

Markus Bucheli weist darauf hin, dass aufgrund der Abstimmung des Antrags: *"Die Präsidentin oder der Präsident wird ebenfalls im Proporzverfahren gewählt und die Einbürgerungsräte konstituieren sich selber. Diese Änderungen ziehen sich selbstverständlich durch die ganze Vorlage."* in Abs. 2 folgendes festgelegt würde: **Der Einbürgerungsrat bezeichnet aus der Mitte seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten.**

In Abs. 1 ist ebenfalls aufgrund dieser Abstimmung der Textteil "ausgenommen die Präsidentin oder der Präsident" zu streichen.

Art. 40b (neu) c) Rat und weitere Behörden

Keine Wortmeldungen.

Art. 55 Gewaltenteilung a) Grundsatz

Keine Wortmeldungen.

Art. 58 d) Gemeindeparlament

Keine Wortmeldungen.

Art. 95 b) Gemeindeorgane

Keine Wortmeldungen.

Art. 101 Gemeindebürgerrecht

Keine Wortmeldungen.

Art. 102 Ortsbürgerrecht

Keine Wortmeldungen.

Art. 103 Einbürgerungsrat

Werner Ritter-Hinterforst stellt den Antrag, dass Abs. 1 wie folgt formuliert wird: Der Einbürgerungsrat besteht aus wenigstens **zehn** Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl. Er begründet dies wie folgt: Bei sechs Mitgliedern spiele der Proporz nicht. Er weist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, wonach sich die Praxis eher verschärft habe. Wenn die Einbürgerungsräte im Proporzwahlverfahren gewählt werden sollen, müssten mindestens zehn Mitglieder im Einbürgerungsrat vertreten sein. Beim Vorschlag mit wenigstens sechs Mitgliedern könne jeder der ein Interesse habe, die Gemeindeordnung anfechten mit entsprechender Wahlbeschwerde. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsste die Gemeindeordnung angepasst werden, nachdem in der Verfassung wenigstens sechs Mitglieder stehen würde. Es mache keinen Sinn, wenn ein rechtswidriger Artikel in die Verfassung aufgenommen würde.

Markus Bucheli äussert sich, dass der Vorschlag mit wenigstens sechs Mitgliedern nicht bundesgerichtswidrig wäre. Man könne durchaus mit sechs, fünf oder drei Mitgliedern das Proporzwahlverfahren einführen. Das natürliche Quorum gelte im Verhältnis, wenn mehrere Wahlkreise bestehen. Es muss die Wahlrechtsgleichheit von Stimmberechtigten zwischen verschiedenen Wahlkreisen garantiert werden. Konkret: Bei der Wahl des Kantonsrates, der in Wahlkreisen gewählt wird, muss sichergestellt sein, dass die Wahlkreise die gleichen Stimmgewichtungen haben. Wenn aber nur ein Wahlkreis besteht, kann ein Proporzverfahren ab drei Mitgliedern durchgeführt werden. Die Kantone Zug und Jura kennen dies in verschiedenen Behörden. Deshalb kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit sechs oder fünf Mitgliedern gearbeitet werden. Nur wenn mehrere Wahlkreise bestünden, wäre dies bundesrechtswidrig.

Beat Bosshart-Altenrhein fragt sich, ob eine ungerade Zahl in die Verfassung aufzunehmen sei, nachdem der Präsident oder die Präsidentin ausgenommen sei. Er beantrage deshalb **neun** Mitglieder.

Markus Bucheli erklärt, dass keine Vorschriften existieren, wonach ein Kollektivgremium aus einer ungeraden Zahl bestehen müsse. Es wäre deshalb möglich, eine gerade Zahl einzuführen. Nachdem der Abs. 2 in Art. 103 wegfällt, könne man sich fragen, ob man eine andere Zahl wünsche. Dies könne aus politischen Überlegungen durchaus gewünscht sein.

Peter Boppart-Andwil regt an, in Abs. 2 den Begriff "**der politischen Gemeinde**" zu streichen. Dann hätte der Präsident nach wie vor den Stichentscheid. Der Einbürgerungsrat habe nach wie vor eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der aus der Mitte gewählt sei.

Markus Bucheli berichtet, dass dieses Argument in die Verfassung aufgenommen werden könne. Es sei aber nicht verfassungswürdig. In Kollegialbehörden gebe es immer einen Vorsitz und bei Stimmgleichheit entscheide immer der Vorsitzende. Das Gesetz über die Verwaltungspflege enthält einen Grundsatzartikel, der das Verfahren von Kollegialbehörden umschreibt. Deshalb könne Abs. 2 gestrichen werden.

Karl Güntzel-St.Gallen macht beliebt, bei der Formulierung gemäss Vorschlag der Regierung im Entwurf beizubehalten. Aus seiner Sicht hätte man auch fünf aufnehmen können. Die Definition der konkreten Zahl ist der Gemeinde zu überlassen. Nach seiner Meinung wäre die Vorlage gefährdet, wenn zehn Mitglieder in den Vorschlag aufgenommen würden. Die Gemeinden wollen bestimmt keine Lösung, wonach der Einbürgerungsrat grösser sei als der Gemeinderat.

Werner Ritter-Hinterforst äussert sich wie folgt: Ziel des II. Nachtrags zur Kantonsverfassung sei, dass der Proporz spiele. Bei drei oder fünf Mitgliedern seien die Stimmanteile so hoch, so dass der Proporz nicht gewährleistet sei. Er wäre auch mit neun Mitgliedern einverstanden. Er ziehe deshalb seinen Antrag zugunsten des Antrags von Beat Bosshart zurück.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid hält fest, dass der Abänderungsantrag auf neun Mitglieder gestellt ist.

Markus Bucheli führt Folgendes aus: Aufgrund der wahlmathematischen Grundlagen beginne der Proporz ab fünf Mitgliedern optimal zu funktionieren. Deshalb habe man im Gemeindegesetz für politische Gemeinden mit Gemeindeparlament, die Wahlkreise einführen wollen, mindestens fünf Mitglieder aufgenommen.

Beat Tinner-Azmoos schlägt vor, die gerade Zahl zehn zu nennen. Aufgrund des Proporzverfahrens wären die Ortsgemeinden nur noch irgendwo involviert. Mit einer geraden Zahl könnte mit Absprachen unter den Parteien wenigsten erreicht werden, dass die Ortsgemeinden zur Hälfte mit Mitgliedern im Einbürgerungsrat vertreten wären.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid hält fest, dass Beat Tinner den Antrag auf **zehn** Mitglieder stellt.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid lässt über die beiden Eventualanträge von Beat Bosshart mit **neun** Mitgliedern und Beat Tinner mit **zehn** Mitgliedern abstimmen und gegenüberstellen sowie das obsiegende Resultat der Vorlage gegenüberstellen.

Abstimmung	Ja
Antrag Beat Bosshart: neun Mitglieder	3
Antrag Beat Tinner: zehn Mitglieder	14

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid hält fest, dass der Antrag von Beat Tinner obsiegt hat und lässt ihn nun gegenüber der Vorlage der Regierung abstimmen.

Abstimmung	Ja
Antrag Beat Tinner: zehn Mitglieder	14
Antrag Regierung: sechs Mitglieder	3

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid hält fest, dass somit der Vorschlag der Regierung auf **zehn** Mitglieder abgeändert werde.

Art. 104 Einbürgerung im Allgemeinen

Karl Güntzel-St.Gallen stellt einen Antrag zu Abs. 3. Es sei ihm bewusst, dass es zurzeit einen Rechtsschutz gebe. Er gebe aber die Hoffnung nicht auf, dass die Schweiz wieder vernünftiger werde. Er wolle in diesem Fall den Abs. 3 in der Kantonsverfassung nicht wieder ändern müssen und beantrage deshalb, den Rechtsschutz wegzulassen. Solange das Bundesrecht den Rechtsschutz vorschreibe, müsse diesem nachgekommen werden auch wenn dieser nicht in der Kantonsverfassung vermerkt sei. Wenn der Rechtsschutz im Bundesrecht wegfallen würde, müsste die Kantonsverfassung nicht angepasst werden.

Markus Bucheli gibt dazu folgende Erklärung ab: Aufgrund des Bundesrechts muss der Rechtsschutz geregelt werden. Das Bundesrecht schreibe vor, dass ein oberes kantonales Gericht entscheiden müsse. Das dürfte wahrscheinlich das Verwaltungsgericht sein. Vorausgehend stelle sich auch die Frage, welche Instanzen vorgängig eingesetzt werden sollen. Wenn schon das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angepasst werden müsse, sei es richtig, den Rechtsschutz auch hier zu regeln.

Werner Ritter-Hinterforst äussert sich, dass es ihm ein Anliegen sei, dass das Gesetz den Rechtsschutz regle. Im Bürgerrechtsgesetz soll es nämlich nicht heissen, dass ein Rechtsschutz bestehe und dass die Regierung die Details durch Verordnung regle. Er sei der Auffassung, dass der Rechtsschutz zwingend in ein referendumsfähiges Gesetz gehöre. Wenn sich die bundesrechtliche Lage tatsächlich ändern sollte, würde er sich einer Anpassung in der Kantonsverfassung nicht widersetzen.

Karl Güntzel-St.Gallen fügt Folgendes hinzu: Wenn der Rechtsschutz in der Kantonsverfassung nicht enthalten sei, könne dieser im Gesetz geregelt werden. Aufgrund der Vorlage muss der Rechtsschutz im Gesetz geregelt werden. Er stellt nun den Antrag auf Streichung des **Rechtsschutzes**.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag auf Streichung des "Rechtsschutzes"	6	11	0

Art. 107 c) Zuständigkeit

Keine Wortmeldungen.

Abschnitt II.

Keine Wortmeldungen.

Abschnitt III.

Keine Wortmeldungen.

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

Rückkommen

Keine Wortmeldungen.

Mittagspause: 12.15 bis 13.55 Uhr

**III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)
(21.08.03)**

**B. Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse / 1. Bestellung des Einbürgerungs-
rates**

Keine Wortmeldungen.

2. Zuständigkeit für Beschlüsse über Einbürgerungen im Allgemeinen

Keine Wortmeldungen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Keine Wortmeldungen.

4. Kostenfolgen

Keine Wortmeldungen.

**C. Anträge / 2. auf den Entwurf des III. Nachtrages zur Kantonsverfassung 21.08.03
(Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) einzutreten.**

Keine Wortmeldungen.

**III. Nachtrag zur Kantonsverfassung
(Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)**

Abschnitt I.

Keine Wortmeldungen.

Art. 55

Keine Wortmeldungen.

Art. 95

Keine Wortmeldungen.

Art. 104

Karl Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, dass die Variante im III. Nachtrag zur Kantonsverfassung wie folgt zu ändern sei: Wenn die Gemeinde nichts anderes beschliesse, gelte die heutige Regelung. Die Gemeinde erhalte über die Gemeindeordnung die Kompetenz, die Zuständigkeit an den Einbürgerungsrat zu delegieren.

Felix Gemperle-Goldach stellt den Antrag, den ganzen Absatz 2, der die Delegation umschreibt, zu streichen. Absatz 1 soll bestehen bleiben.

Werner Ritter-Hinterforst bittet die Kommissionsmitglieder, dem Antrag von Karl Güntzel aus folgenden Überlegungen zuzustimmen: Wesentlich sei, dass die Gemeinden über die Zuständigkeit selber entscheiden können. Ebenfalls können die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeordnung entscheiden, ob sie die Kompetenz zur Einbürgerung an der Bürgerversammlung selber ausüben wollen. Sie können aber auch entscheiden, ob sie diese Kompetenz an den Einbürgerungsrat delegieren wollen. Es sei klar, dass der Antrag von Karl Güntzel eine Gewichtsverschiebung zugunsten der Bürgerversammlung bringe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass man dieses System bereits heute schon kenne und dieses in den meisten Gemeinden klaglos funktioniere. Im Weiteren sei der Regelungsaufwand genau der gleiche. Die verfahrensrechtlichen Fragen müssten so oder so geklärt werden. Deshalb werde der Antrag von Karl Güntzel unterstützt.

Beat Tinner-Azmoos unterstützt den Antrag von Karl Güntzel ebenfalls. Aufgrund der Diskussionen schätze er die politische Umsetzung des Antrags von Felix Gemperle als gering ein.

Regierungsrätin Kathrin Hilber weist nochmals auf Seite 16 der Botschaft auf die verschiedenen Varianten A, B C1 und C2 hin. Für die Regierung wäre Variante A das Beste. Das war seit der Verfassungsdiskussion bereits klar. Damit wären im Kanton klare und eindeutige Normen gegeben. Die Regierung sei geprägt von der Realpolitik und orientiere sich am pragmatischen Weg. Deshalb habe man sich auf die Variante C konzentriert. Sie betone an dieser Stelle, dass die Demokratie über einen Verfassungsgrundsatz entscheide. In diesem Sinne gebe es zwei Möglichkeiten, die Demokratie zu tragen. Einerseits durch die Verfassungsabstimmung und andererseits durch die Gemeindeautonomie, wo die Stimmberechtigten die Einbürgerungskompetenzen demokratisch festlegen können. Aufgrund der Klarheit habe sich die Regierung für die Variante C1 entschieden. Die Regierung schlage mit der Variante des Entwurfs zum III. Nachtrags zur Kantonsverfassung einen grösseren Schritt vor. Wenn die umgekehrte Variante bevorzugt werde, handle es sich um einen kleineren Schritt. Man habe aber auch dann einen Schritt getan.

Arno Noger-St.Gallen bemerkt in Bezug auf das inhaltliche Verständnis des Vorschlags von Karl Güntzel folgendes: Dieser sei im Vergleich mit C2 nicht gleichwertig. Der Vorschlag käme faktisch einer neuen Variante C3 gleich.

Reto F. Denoth-St.Gallen beharre auf dem Vorschlag der Regierung. An und für sich wäre die Variante A zu bevorzugen. Diese sei aber politisch nicht durchsetzbar. Die Formulierung im Vorschlag der Regierung empfinde er in Ordnung. Zu erwähnen sei, dass die Gemeinden ohnehin ihre Gemeindeordnungen aufgrund des Gemeindegesetzes anpassen müssen. Er möchte beliebt machen, bei der Fassung der Regierung zu bleiben.

Margrit Stadler-Egli-Bazenheid schlägt folgendes Vorgehen vor: Sie lässt zuerst über den Antrag von Felix Gemperle abstimmen und anschliessend lässt sie über den Antrag von Karl Güntzel abstimmen.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag Felix Gemperle: Absatz 2 sei zu streichen.	3	13	0

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag Karl Güntzel: Wenn die Gemeinde nichts anderes beschliesst, gelte die heutige Regelung. Die Gemeinden erhalten die Kompetenz, über die Gemeindeordnung die Zuständigkeit an den Einbürgerungsrat zu delegieren.	13	3	0

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag der Regierung gemäss dem III. Nachtrag zur Kantonsverfassung	3	13	0

Karl Güntzel-St.Gallen informiert, dass er aufgrund dieses Ergebnisses den vorbereiteten Antrag "Einbürgerungen zurück an den Kantonsrat" nicht stellen werde.

Art. 104a (neu) b) Verfahren und Rechtsschutz

Keine Wortmeldungen.

Abschnitt II.

Keine Wortmeldungen.

Abschnitt III.

Keine Wortmeldungen.

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

Rückkommen

Keine Wortmeldungen.

5. Schlussabstimmungen

II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates) (21.08.02)

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag: Es sei dem Kantonsrat zu beantragen, auf den II. Nachtrag nicht einzutreten und die Eventualanträge dem Kantonsrat zu unterbreiten, falls der Kantonsrat auf den II. Nachtrag eintreten würde.	11	3	2

**III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)
(21.08.03)**

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag: Es sei dem Kantonsrat zu beantragen, auf den III. Nachtrag einzutreten und den Anträgen zu Art. 104 Abs. 1 und 2 zuzustimmen.	15	0	1

6. Bestimmung der Kommissionssprecherin

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Medienmitteilung

Die Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass eine Medienmitteilung ausgearbeitet werden soll.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Veröffentlichung einer Medienmitteilung	16	0	0

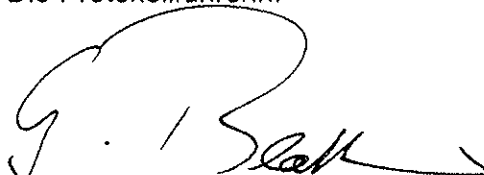
St.Gallen, 28. Oktober 2008

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:



Margrit Stadler-Egli

Die Protokollführerin:



Gerda Blatter

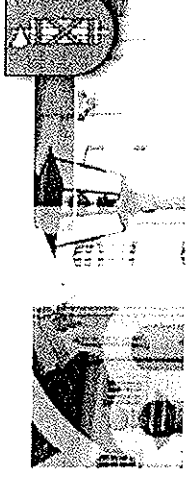


Nachtrag zur Kantonsverfassung (Wahl des Einbürgerungsrates)

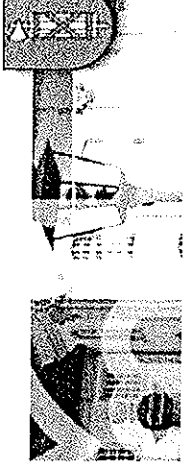
- **Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates (II. Nachtrag zur KV)**
- **Stellung der Ortsgemeinden**

Wahl des Einbürgerungsrates

- **Proporzwahlverfahren:**
Zuteilung der Sitze auf die an der Wahl teilnehmenden Gruppen im Verhältnis zu den für sie abgegebenen Stimmen
 - Verhältniswahlsystem; Gruppierungen stehen im Vordergrund
 - Personenbezogene Überlegungen möglichst (durch Kumulieren / Panaschieren)
 - Beteiligung mit Listen (amtliches Vorverfahren)
 - Wahl der Mitglieder des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente im Proporzverfahren



Wahl des Einbürgerungsrates



Ist-Zustand (beim Bestehen einer Ortsgemeinde)

- **Paritätische Zusammensetzung des Einbürgerungsrates**
 - Mitglieder des Rates der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde (Art. 103 Abs. 1 und 2 KV)
 - Vorsitz durch den/die Gemeindepräsidenten/in
- **Jede Ortsgemeinde benötigt einen Einbürgerungsrat**
- **Ortsbürgerrecht ist zwingend Bestandteil des Gemeindebürgerrechts**

Wahl des Einbürgerungsrates



Folgen des Proporzwahlsystems

- **Zweigeteiltes Wahlverfahren für eine Behörde erforderlich** (sofern die Ortsgemeinden weiterhin im Einbürgerungsrat vertreten sein sollen)
 - Mitglieder der politischen Gemeinde
 - Mitglieder der Ortsgemeinde
- **Verantwortlichkeit jeder Gemeinde für eine korrekte Durchführung der Proporzwahlen**
 - Proporzwahlen bisher nur in grösseren Gemeinden mit Gemeindeparlamenten
 - „Neuland“ für viele kleinere Gemeinden

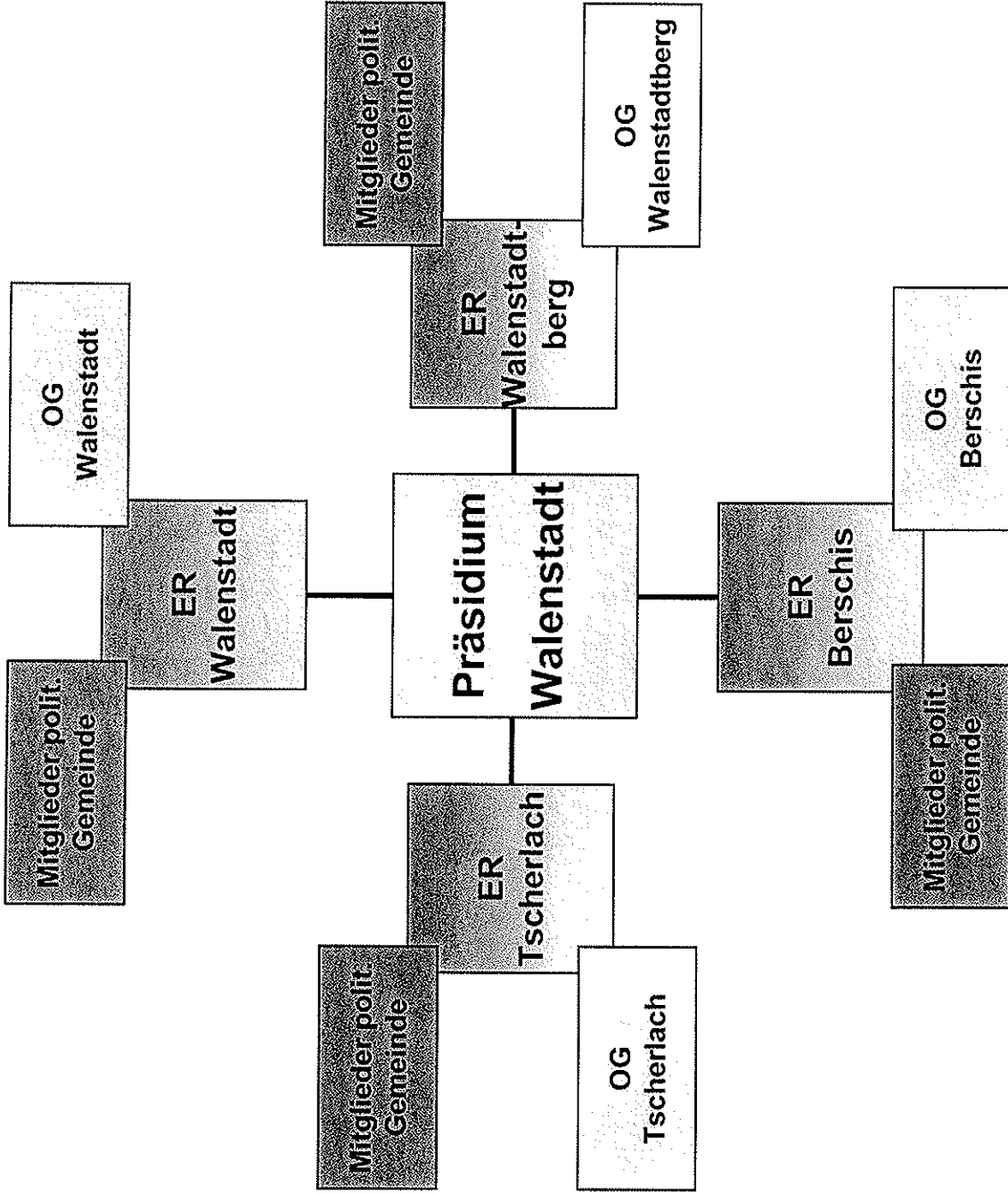
Wahl des Einbürgerungsrates



Folgen des Proporzwahlsystems

- Gemeinden mit mehreren Ortsgemeinden erfordern mehrere Proporzwahlgänge
- Beispiele:
 - St.Gallen (OG: St.Gallen, Tablat, Rotmonten, Straubenzell)
 - 1 – 4 Wahlgänge für Sitze der politischen Gemeinde
 - 4 Wahlgänge für Sitze jeder Ortsgemeinde
 - Oberriet, Sennwald, Pfäfers, Flums, Walenstadt, Quarten, Schänis, Nesslau-Krummenau (3-5 OG)
 - Eggersriet, Thal, Diepoldsau, Vilters-Wangs, Mels, Ebnat-Kappel, Oberuzwil, Degersheim (2 OG)

Proporzahlen am Beispiel Walenstadt



Wahl des Einbürgerungsrates



Problembereiche

- **Zwei Wahlverfahren für eine Behörde**
parallel und zeitgleich mehrere Proporzwahlgänge
- **Erhebliche Verkomplizierung von Wahlvorbereitung und Wahldurchführung**
hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand
- **Verletzung des Grundsatzes der Stimmrechtsgleichheit**
Ortsbürger und Ortsbürgerinnen hätten doppeltes Stimmrecht
- **Verhältnismässigkeit**
- **Ortsgemeinden, die selten oder nie eine Einbürgerung bearbeiten**

Statistik der letzten vier Jahren

- in 16 OG/PG (20 %) keine Einbürgerungen
- in 31 OG/PG (30 %) zwischen 1 – 4
- in 12 OG/PG (10 %) zwischen 5 – 8



Wahl des Einbürgerungsrates



Konsequenzen des Proporzverfahrens

- Abkehr von *paritätischer* Zusammensetzung des Einbürgerungsrates
- Ein einziger Einbürgerungsrat pro politische Gemeinde
- Auswirkungen auf die Ortsgemeinden

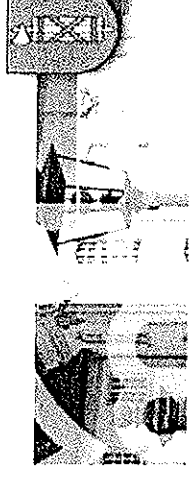
Wahl des Einbürgerungsrates

▪ **Auswirkung und Stellung der Ortsgemeinden beim Einbürgerungsrat je politische Gemeinde**

- Möglichkeit der Ortsgemeinden, sich mit eigenen Listen am Wahlverfahren zu beteiligen
- Keine Garantie über Wahlerfolg und damit Mitspracherecht der Ortsgemeinde
- Zwingende Ableitung des Ortsbürgerrechts vom Gemeindebürgerrecht
- Erteilung des Ortsbürgerrechts ohne Mitsprache der Ortsgemeinde



Wahl des Einbürgerungsrates



- **Beurteilung durch Regierung**
 - gewollte Sicherstellung der Existenz der Ortsgemeinden durch Institutsgarantie bei der Totalrevision der Kantonsverfassung 2001
 - fehlende Mitwirkung der Ortsgemeinde in der Einbürgerung führt zur „Zwangsmitgliedschaft“
 - aus demokratischer Sichtweise nicht vertretbar
 - keine Abkoppelung des Ortsbürgerrechts vom Gemeindebürgerrecht
 - hätte wesentlichen Bedeutungsverlust der Ortsgemeinde zur Folge
- **Antrag: Nichteintreten auf den Entwurf zu einem II. Nachtrag zur Kantonsverfassung**

Wahl des Einbürgerungsrates

- **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
 - Mehrheitlich Ablehnung einer zwangsweisen Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde
 - Degradierung der Ortsgemeinden zu blossen Gruppierungen
 - Institutsgarantie der Ortsgemeinden ist zu gewährleisten
 - Festhalten an der paritätischen Zusammensetzung der Einbürgerungsräte
 - Unverhältnismässigkeit des Proporzsystems (Verwaltungsaufwand, Kompliziertheit, Überbewertung der Einbürgerungen, ungenügende Anzahl Kandidaten/innen)
 - Mehrheitlich Ablehnung des Proporzverfahrens / für Beibehaltung der bisherigen paritätischen Zusammensetzung des Einbürgerungsrates
 - Mehrheit begrüsst Übertragung der Entscheidkompetenz an den Einbürgerungsrat



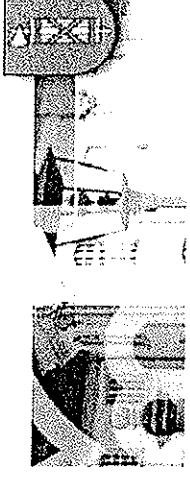
Nachtrag zur Kantonsverfassung

- **Änderung des Bundesrechts**
- **Zuständiges Organ für den Einbürgerungsbeschluss (III. Nachtrag zur KV)**



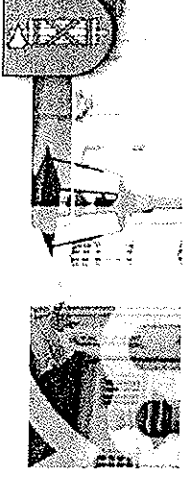
Änderung des Bundesrechts

- **Ablehnung der Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen am 1. Juni 2008**
- **Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative: Bericht und Entwurf zu einer Änderung des eidg. Bürgerrechtsgesetzes (BüG)**
- **Beschluss durch die Räte: 21.12.2007**
- **Ablauf der Referendumsfrist: 6.11.2008**
- **Inkraftsetzung voraussichtlich: 1.1.2009**



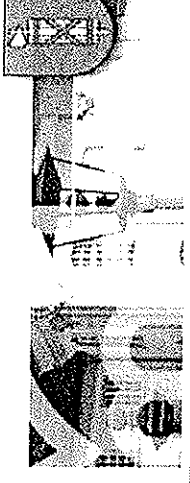
Inhalt der Änderungen des BÜG

- **Einbürgerungsverfahren im Kanton und Gemeinde regelt das kantonale Recht (Art. 15a Abs. 1)**
- **Möglichkeit, die Gemeindeversammlung als Entscheidungsorgan zu bestimmen (Art. 15a Abs. 2)**
- **Begründungspflicht (Art. 15b)**
 - **hinreichend und rechtskonform**
 - **vor der Stimmabgabe**



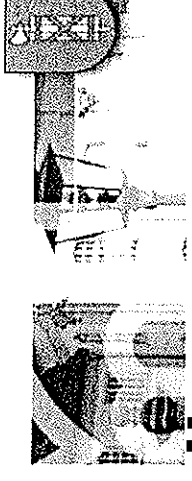
Inhalt der Änderungen des BÜG

- **Schutz der Privatsphäre (Art. 15c)**
- **Verbot der Bekanntgabe von besonders schützenswert bezeichneten Personendaten: Gesundheit, Rassenzugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische und gewerkschaftliche Ansichten usw.)**



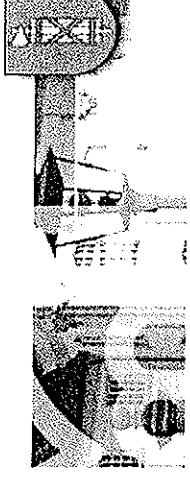
Inhalt der Änderungen des BÜG

- **Rechtsschutz (Art. 50)**
 - **Grundsatz: Einbürgerungsentscheid gilt nicht nur als politischer Akt, sondern auch als individuell-konkreter Rechtsanwendungsakt**
 - **Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsklage an das Bundesgericht bei ordentlichen Einbürgerungen**
 - **Regelungsbedarf des Rechtsschutzes im kantonalen Recht bei der Einbürgerung im Allgemeinen**




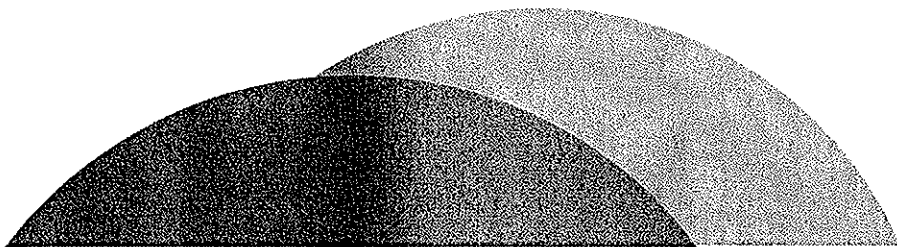
III. Nachtrag zur KV (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

- **Antrag der Regierung:**
 - **Bisherige paritätische Zusammensetzung des Einbürgerungsrates belassen**
 - **Verzicht auf Volkswahl**
 - **Entscheidung durch polit. Gemeinde:**
 - **Beschluss durch Einbürgerungsrat**
 - **Beschluss durch Gemeindeversammlung bzw. -parlament**



Bestellung des Einbürgerungsrates

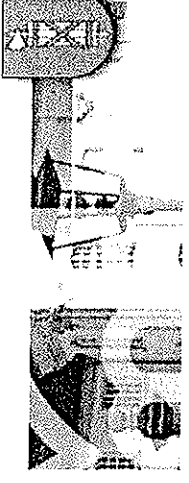
- **Verzicht auf Volkswahl**
 - Keine Rechtfertigung für eine Volkswahl (auch Majorz) bei einer dualistischen Zusammensetzung
 - Verkomplizierung der Behördenbestellung
 - Konsequenz wäre Rechtsungleichheit:
 - indem die Mitglieder der OG eine doppelte Stimmkraft hätten (Mitglied OG und PG)
 - Mehrheit der Vernehmlassung gegen Volkswahl



Zuständiges Beschlussorgan

Varianten

- **Variante A**
 - Zuständigkeit des Einbürgerungsrates
- **Variante B**
 - Geltendes Recht: Bürgerversammlung bzw. Gemeindeparlament
- **Variante C**
 - Kompetenzübertragung an polit. Gemeinde, das zuständige Organ zu bestimmen (Kompetenz-Kompetenz der Gemeinde)



Zuständiges Beschlussorgan

Varianten

- **Untervariante C 1**
Vorrangigkeit des Einbürgerungsrates, Gemeindeordnung kann die Bürgerversammlung oder das Parlament bestimmen
- **Untervariante C 2**
Gleichwertigkeit von Einbürgerungsrat und Bürgerversammlung bzw. Parlament, zwingende Regelung in der Gemeindeordnung



Zuständiges Beschlussorgan

Beurteilungskriterien

- **Zuständigkeit des Einbürgerungsrates (Variante A)**
 - Rechtsnatur des Einbürgerungsbeschlusses als Verfügung
 - Anforderung für den Erlass einer Verfügung (Feststellung des Sachverhalts, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Eröffnung der Verfügung, Einhaltung der Verfahrensgarantien, Willkür- und Diskriminierungsverbot)
 - Schutz der Privatsphäre
 - Entpolitisierung des Einbürgerungsverfahrens
 - Höhere Entscheidungsqualität aufgrund von detaillierteren Informationen



Zuständiges Beschlussorgan

Beurteilungskriterien

- **Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Variante B)**
 - **Körperschaftlich motivierte Überlegungen**
 - **Begründungspflicht durch Bundesrecht sichergestellt**
 - **Kant. Rechtsetzungsbedarf bei ungültigen Abstimmungen sowie bezüglich des rechtlichen Gehörs**



Zuständiges Beschlussorgan

Beurteilungskriterien

- **für Kompetenz-Kompetenz der Gemeinde (Variante C)**
 - Hohe Bedeutung der Gemeindeautonomie
 - Organisationsfreiheit
 - Einbürgerung ist Entscheid auf Gemeindeebene (Gemeindebürgerrecht)
 - Vielfalt der Gemeindestrukturen und Rücksicht der örtlichen Verhältnisse (Grösse, Zahl der Stimmberechtigten und OG)



Zuständiges Beschlussorgan Vorschlag der Regierung

- **für Kompetenz-Kompetenz der Gemeinde
(Variante C – Untervariante c 1)**
 - **Zuständigkeit beim Einbürgerungsrat im
Grundsatz**
 - **Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit an
die Bürgerversammlung bzw. Parlament
übertragen**